

# RS Vwgh 1991/7/2 90/11/0236

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §58 Abs3;

AVG §59 Abs1;

## Rechtssatz

Gem § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 AVG haben Bescheide die Bezeichnung der Behörde zu enthalten, allerdings nicht notwendigerweise im Spruch. Aus der links oben aufgedruckten Bezeichnung der Behörde (hier in Verbindung mit der Fertigungsklausel) ist für den Bescheidadressaten klar erkennbar, wem der Bescheid zuzurechnen ist.

## Schlagworte

Behördenbezeichnung Inhalt des Spruches Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110236.X02

## Im RIS seit

02.07.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)